



13.1.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1062/2008, eingereicht vom Initiativkomitee „Veliko Turnovo for the Forest“, bulgarisch, und von 879 Mitunterzeichnern, zu dem Thema Nichteinhaltung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen durch die bulgarischen Behörden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in einem Natura-2000-Gebiet in Zentralbulgarien.

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petenten machen auf die laufenden Baumaßnahmen in Veliko Turnovo aufmerksam, die von den kommunalen Behörden genehmigt wurden und die nach Auffassung der Petenten im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen stehen. Die Petenten heben ferner hervor, dass das betreffende Gebiet in der Natura-2000-Liste aufgeführt sei und dass das geplante Bauvorhaben einen störenden Eingriff in das architektonische Kulturerbe der Stadt bedeuten würde. Da sich die Petenten bereits vergeblich an die zuständigen bulgarischen Behörden gewandt haben, ersuchen sie nun das Europäische Parlament, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 15. Dezember 2008. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 13. Januar 2011

Bei der Kommission ist ebenfalls eine Beschwerde zu dem genannten Gebiet eingegangen. Nach gründlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde Folgendes festgestellt:

- Die Projekte, die nach Auffassung der Petenten das Gemeinschaftsrecht verletzen, befinden sich in keinem der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in der nationalen bulgarischen Liste aufgeführt sind.
- Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass die zuständigen Behörden die bei ihnen eingegangenen Unterlagen geprüft haben und sie zu der Entscheidung gelangt sind, dass die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Projekte nicht besteht, da für sie Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹ (in ihrer derzeitigen Fassung) gilt, d. h. es handelt sich um Projekte, bei denen die Notwendigkeit einer UVP durch Einzelfallprüfung festgestellt wird. Eine UVP ist nur dann erforderlich, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Laut Richtlinie haben die in Anhang I aufgeführten Projekte solche Auswirkungen. Bei den Projekten von Anhang II beurteilt die zuständige Behörde den Grad der Auswirkungen im konkreten Fall, wobei eine UVP nur dann erforderlich ist, wenn die Behörde der Auffassung ist, dass das Projekt erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Aus den der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen geht hervor, dass die zuständige nationale Behörde jeden einzelnen Fall geprüft hat und zu dem Schluss gelangt ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Notwendigkeit besteht, eine UVP durchzuführen.
- Aus den übermittelten Informationen geht hervor, dass die zuständigen Behörden die bei ihnen eingegangenen Unterlagen geprüft haben und sie zu der Entscheidung gelangt sind, dass die Notwendigkeit der Durchführung eines UVP-Verfahrens für die Änderung des Raumordnungsplans nicht besteht, da für ihn Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme² gilt, d. h. dass es sich um einen Plan handelt, bei dem die Notwendigkeit einer SUP durch Einzelfallprüfung festgestellt wird. Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist nur dann erforderlich, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Laut Richtlinie können die in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Pläne oder Programme zu solchen Auswirkungen führen. Bei den Plänen und Programmen von Artikel 3 Absätze 4 und 5 beurteilt die zuständige Behörde den Grad der Auswirkungen durch Einzelfallprüfung, wobei eine SUP nur dann erforderlich ist, wenn die Behörde der Auffassung ist, dass der Plan/das Programm erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Aus den der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen geht hervor, dass die zuständige nationale Behörde jeden einzelnen Fall geprüft hat und zu dem Schluss gelangt ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Notwendigkeit besteht, eine SUP durchzuführen.

Schlussfolgerungen

Es wurde beschlossen, die Beschwerde nicht weiter zu analysieren, da die Dienststellen der Kommission zu der Auffassung gelangt sind, dass die zuständige Behörde das EU-Recht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Nach Prüfung der in der Petition vorgebrachten Argumente sieht die Kommission keinen Grund für eine andere Vorgehensweise.

¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

² ABl. L 197 vom 21.7.2001.